

sind. Wird diese Mindestzahl konkurrierender Programme nach § 20 LMedienG nicht erreicht, so läßt § 22 LMedienG die Erteilung von Zulassungen zu unter der Voraussetzung, daß auf andere Weise die Gewährleistung der Meinungsvielfalt sichergestellt ist. § 22 Abs. 1 LMedienG legt hierfür den Grundsatz fest. § 22 Abs. 2 und 3 LMedienG legen bestimmte Regelmodelle fest, in denen diese Grundsätze als erreicht angesehen werden können. Das Landesmediengesetz geht dabei von folgenden Regelfällen aus:

a. Der Veranstalter wird getragen von Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungsrichtungen.

b. Der Veranstalter bietet nach seiner Organisation wie auch nach seinem Programmschema und seinen Programmgrundsätzen die Gewähr dafür, daß seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln. Zur Erfüllung der organisatorischen Gewährleistung soll nach diesem Modell ein Programmbeirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungsrichtungen zusammensetzt. Die Gewährleistung muß nach diesem Modell rechtlich bindend, d.h. festgelegt in entsprechenden vertraglichen Bindungen oder in der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion, erfolgen.

c. Ein weiteres Modell, sofern die Voraussetzungen nach den beiden Regelfällen Buchstabe a und b nicht gegeben sind, bildet nach § 22 Abs. 3 LMedienG die Verpflichtung des Veranstalters, einen angemessenen Teil seiner Sendezeit in Form eines offenen Kanals oder in anderer Weise für Beiträge solcher Meinungsrichtungen zur Verfügung zu stellen, die in seinen Sendungen sonst nicht berücksichtigt sind. Auch hier hat der Veranstalter durch die örtliche und inhaltliche Ausgestaltung des offenen Kanals die erforderliche Sicherung der Meinungsvielfalt zu gewährleisten. Den Ausschluß mehrfacher Programmveranstaltungen durch einen Veranstalter im gleichen Verbreitungsgebiet regelt § 19 LMedienG.

#### 2. Finanzierung, Werbebeschränkungen

Die Finanzierungsmöglichkeiten für Programmangebote sind in § 29 LMedienG genannt. Das Landesmediengesetz enthält in § 30 ausführliche Werbebeschränkungen, auf die hier verwiesen wird. Insbesondere ist bereits bei der Finanzierung eines Programms die zeitliche Begrenzung der Werbung auf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit zu beachten.

#### 3. Programmgrundsätze, Verfahrenspflichten der Veranstalter

Von besonderer Bedeutung für die Zulassung eines Rundfunkveranstalters ist, daß er die Gewähr dafür bieten kann, daß die allgemeinen Programmgrundsätze nach § 48 LMedienG, der Jugendschutz nach § 49 LMedienG sowie die Sorgfaltspflichten nach § 50 LMedienG erfüllt werden.

Darüber hinaus haben die Veranstalter Verfahrenspflichten gem. §§ 51 bis 56 LMedienG zu erfüllen. Hierbei wird insbesondere auf die Pflicht hingewiesen, einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen. Zum Schutz personenbezogener Daten ist die Einhaltung der §§ 73 bis 80 LMedienG vom Veranstalter zu gewährleisten.

#### 4. Zulassungsarten, Eigenproduktionen

Die Zulassung wird ausgesprochen für eine bestimmte Verbreitungsart, für ein Verbreitungsgebiet, für eine Programmart, für eine Programmkategorie sowie für eine Sendezeit. Im einzelnen wird hierzu verwiesen auf § 17 LMedienG, zum Zwecke der Definition auch auf § 2 LMedienG.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 LMedienG bei der durch die Beschränkung der Übertragungskapazität gegebenenfalls erforderlichen Aufteilung der Sendezeit ein hoher Anteil eigengestalteter Beiträge positiv berücksichtigt wird. Das Landesmediengesetz will hier wie auch in anderen Vorschriften (siehe zum Beispiel §§ 14 Abs. 2 Nr. 4, 24 Abs. 1) eine Präferenz für Eigenproduktionen und für Beiträge zur kulturellen Vielfalt des Landes aussprechen. Darüber hinaus ist gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2b LMedienG der Anteil der im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Mitgliedsstaat der EG hergestellten Programmbeiträge angemessen zu berücksichtigen.

#### VII. Zulassungsverfahren

Nach Eingang des Antrags auf Zulassung als privater Veranstalter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen oder rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste werden die Unterlagen auf Einhaltung der Form und auf Vollständigkeit entsprechend diesem Merkblatt und dem Landesmediengesetz geprüft. Vor Ablauf der Bekanntmachungsfrist kann keine Entscheidung getroffen werden. Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb der Antragsfrist gegeben.

Sofern in einem Verbreitungsgebiet nicht genügend Frequenzen oder Kabelkanäle zur Verfügung stehen, um alle Zulassungen im beantragten Umfang aussprechen zu können, wirkt die Landesanstalt für Kommunikation nach § 18 LMedienG auf eine Einigung der Antragsteller über eine Aufteilung der Sendezeiten oder eine Kooperation hin. Kommt eine Einigung oder Kooperation nicht zustande, nimmt die Landesanstalt für Kommunikation die Aufteilung nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 bis 4 LMedienG selbst vor. Die Landesanstalt nimmt im Falle einer auch durch Aufteilung der Sendezeiten nicht für die

# MARITIM Hotel Hannover

Hildesheimer Straße 34 · 3000 Hannover · Telefon (05 11) 1 65 31

**Zeigen Sie  
Ihrem Gast,  
daß Sie ihn  
schätzen.  
- Laden Sie  
ihn ein ins  
MARITIM**



... zum stilvollen Dinner zu zweit, zur Familienfeier in festlichem Rahmen, zum Arbeitsessen, zur Tagung, zur Übernachtung in unseren behaglichen, komfortablen Zimmern und Suiten, zum gemütlichen Frühstück vom reichhaltigen MARITIM-Buffer, zum Joggen um den Maschsee mit anschließendem Brunch, zum Kaffeeklatsch, zu einem Drink (oder mehreren) in unserer Hotelbar mit Pianomusik oder zu einer rauschenden Ballnacht in unserem Festsaal mit Bühne.

Übrigens: Auch, wenn Sie kein Hotelgast sind, freuen wir uns auf Ihren Besuch in unserem Hallenschwimmbad mit Sauna und Solarium.

Weitere MARITIM-Hotels: Kiel · Timmendorfer Strand · Travemünde · Braunlage · Bad Salzungen · Hamm · Bad Sassendorf · Gelsenkirchen · Fulda · Bad Homburg · Darmstadt · Mannheim · Würzburg · Malta · Mauritius · Teneriffa.